

**Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe (BGS/WAS)
vom 01.01.2021**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe in Ihrer Sitzung vom 10.08.2026 nachstehende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.01.2021:

§ 1

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

- bis 4 m³/h 48,00 €/Jahr
- bis 10 m³/h 70,00 €/Jahr
- über 16 m³/h 100,00 €/Jahr
- über 64 m³/h 590,00 €/Jahr

§ 2

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,98 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Wasserzweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesen nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers und eine Ausleihgebühr mit einer Pauschale von 15,00 €. Zuzüglich wird für die Auslieferung des Standrohres und der Spülung des entsprechenden Hydranten eine Arbeitsstunde verrechnet. Wird kein Bauwasserzähler verwendet, wird eine Pauschale von 100,00 Euro für den Zeitraum von zwei Jahren berechnet. Bei einer kürzeren Bauzeit bleibt die Pauschale gleich hoch.

§ 3

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hörzhausen, 12.08.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerhard Stegmayer', written over the printed name.

Gerhard Stegmayer (1. Verbandsvorsitzender)